

Diese Fehler können teuer werden

STEUERERKLÄRUNG Neumarkter Steuerberaterin Susanne Schmidt-Pfeiffer erklärt, worauf Bürger unbedingt achten sollten.

VON MANUEL KUGLER

NÜRNBERG/NEUMARKT - Bis Ende September ist Zeit: Bis dann muss die Steuererklärung für 2022 abgegeben sein. Wer die Hilfe einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters in Anspruch nimmt, für den endet die Frist erst Ende Juli 2024. Diese sieben Fehler können teuer werden.

Fehler 1: Sie verzichten gänzlich auf eine Steuererklärung

Wer einer Arbeit nachgeht und keine weiteren Einnahmen hat, kann sich die Mühe einer Steuererklärung meist sparen. Ein Fehler wäre das trotzdem - insbesondere für Menschen, die ledig sind, keine Kinder haben und damit in Steuerklasse I fallen. „Für sie es der teuerste Fehler, gar keine Steuererklärung abzugeben“, sagt Susanne Schmidt-Pfeiffer, Steuerberaterin in Neumarkt und Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer Nürnberg. Wer eine Erklärung abgibt, kann zudem „nur gewinnen“, informiert die Stiftung Warentest: „Errechnet das Finanzamt bei einer freiwilligen Steuererklärung eine Nachzahlung, können Steuerpflichtige ihre Erklärung innerhalb eines Monats zurückziehen.“

Fehler 2: Sie verschweigen Ihre Tage im Homeoffice

Selbst wenn es am heimischen Esstisch ist: Wer von zu Hause arbeitet, kann für das Jahr 2022 eine Homeoffice-Pauschale von fünf Euro pro Tag für maximal 120 Tage geltend machen - damit ergibt sich eine Höchstgrenze von 600 Euro. Um die Pauschale in Anspruch nehmen zu können, „muss kein eigenes Arbeitszimmer vorliegen“, sagt Steuerberaterin Schmidt-Pfeiffer. Wer ein eigenes Arbeitszimmer hat, kann dieses auch ansetzen - die Steuerberaterkammer Nürnberg rät in diesem Fall aber, Steuerprofis zu fragen.

Fehler 3: Sie geben Ihre Ausgaben für Telefon, Internet, Computer und Laptop nicht an

Nicht jeder Beschäftigte bekommt von seiner Führungskraft ein Diensthandy gestellt. Was viele nicht wissen: Wird der private Internet- und Handyanschluss auch beruflich genutzt, können 20 Prozent der Kos-



Ungeliebtes Ritual: Belege sortieren für die Steuererklärung.

ten als Werbungskosten abgesetzt werden - und das bis zu einem Höchstbetrag von 240 Euro im Jahr.

Komplizierter ist es bei den Anschaffungskosten für Laptops, Computer oder Tablets. „Diese können geltend gemacht werden, wenn ein enger Zusammenhang zum eigenen Beruf nachgewiesen werden kann“, so Schmidt-Pfeiffer. Wird der Computer sowohl beruflich als auch privat genutzt, „akzeptiert die Finanzverwaltung grundsätzlich eine Aufteilung in 50 Prozent berufliche Nutzung und 50 Prozent Privatnutzung.“

Fehler 4: Sie vergessen Ihre Kontogebühren in der Steuererklärung

An ihnen führt auch am Ende der Niedrigzinsphase kaum ein Weg vorbei: Die meisten Banken erheben Kontogebühren von ihren Kunden. Immerhin eine gute Nachricht gibt es - das Finanzamt erkennt dabei pauschal 16 Euro jährlich als Kontoführungsgebühren an, und das ohne Einzelnachweise, erklärt Schmidt-Pfeiffer, die als Professorin auch an der

Technischen Hochschule Nürnberg lehrt.

Fehler 5: Sie machen Ihre Krankheitskosten nicht geltend

Die Kosten für Fahrten zu Ärzten oder für die teure Operation beim Zahnarzt können geltend gemacht werden, sofern sie eine „außergewöhnliche Belastung“ darstellen. Wie hoch die Grenze des zumutbaren Eigenanteils ist, hängt vom Einzelfall ab - er beläuft sich je nach Lebenssituation zwischen ein und sieben Prozent der Gesamteinnahmen der steuerpflichtigen Person.

Fehler 6: Sie denken, von Ihrem Umzug könnten sie steuerlich gar nicht profitieren

Ein Umzug ist Privatsache - und für mehr als Ihre geänderte Adresse interessiert sich das Finanzamt nicht? Ganz so ist es nicht. Denn die Umzugskosten können geltend gemacht werden, „wenn der Wohnungswechsel beruflich veranlasst ist oder sich durch den Umzug die

Fahrtzeit zur Arbeit deutlich verkürzt“, so die Neumarkter Steuerberaterin.

Fehler 7: Sie beteiligen das Finanzamt nicht an Ihren Handwerker-Rechnungen

Der Begriff der haushaltsnahen Dienstleistungen erschließt sich Laien nicht sofort - wer weiß, was dahinter steckt, kann jedoch profitieren. In der entsprechenden Anlage lassen sich nämlich auch Handwerkerrechnungen aus dem eigenen Haushalt angeben. Voraussetzung ist, dass in den Rechnungen die Lohnkosten oder eine Anfahrtspauschale ausgewiesen sind - denn nur auf diese Posten gewährt das Finanzamt einen Steuerrabatt. Und zwar in Höhe von 20 Prozent - der entsprechende Betrag, maximal 1200 Euro, wird direkt von der Steuerschuld abgezogen.

Das Finanzamt verlangt aber einen entsprechenden Nachweis, sagt Schmidt-Pfeiffer und rät: „Barzahlungen an Handwerker sind deshalb unbedingt zu vermeiden.“